

**Fall 4 mit Lösung:**

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Hinrichsen GmbH, einem Speditionsunternehmen, wird am 1. Dezember 2010 eröffnet, der Insolvenzantrag des Finanzamtes ging am 1. Oktober 2010 bei dem Insolvenzgericht ein. Im Gutachten des Sachverständigen, das für das Insolvenzgericht erstellt wurde, heißt es:

Die Schuldnerin war seit dem 15. Juli 2010 zahlungsunfähig, da zu diesem Zeitpunkt der Kontokorrentkredit der X-Bank über EUR 300.000 gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt wurde. Wesentliche liquide Mittel, wie Kontoguthaben, Bargeld, oder kurzfristig zu realisierende Forderungen gegen Dritte bestanden nicht.

Folgende Vorgänge im Vorfeld des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter festgestellt:

1. am 3. August 2010 verkaufte der Geschäftsführer eine Zugmaschine an das Konkurrenzunternehmen Kahne & Nügel GmbH. Der Kaufpreis war mit EUR 35.000 vereinbart und wurde bei Übergabe in bar gezahlt. Davon sind EUR 10.000 bei Insolvenzeröffnung vorhanden, der Rest wurde ausgegeben. Die Zugmaschine hat einen Marktwert von EUR 45.000;
2. durch laufende Zahlungseingänge auf dem Kontokorrentkonto reduzierte sich der Saldo von EUR 300.000 am 15. Juli auf EUR 150.000 am 1. Dezember 2010;
3. am 10. Juni und am 10. September 2010 erfolgte jeweils eine Vollstreckungshandlung durch den Vollstreckungsbeamten der AOK wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge. Dabei wurde jeweils ein Kundenscheck über EUR 1.000 mitgenommen und eingezogen;
4. am 1. September 2010 hat der Geschäftsführer der T Tankstellen GmbH eine Zugmaschine im Wert von EUR 30.000 zur Sicherung übereignet für zukünftige Diesellieferungen. Diese erfolgten in einem Umfang von EUR 20.000 bis zum 30. September 2010.

**Frage: Resultieren aus diesen Vorgängen Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gemäß §§ 129 InsO? Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?**

**Lösungsskizze:**

1. Der Verkauf der Zugmaschine erfolgte innerhalb des Dreimonatszeitraumes, so dass § 132 und § 133 InsO als Anfechtungstatbestände zu prüfen sind. §§ 130, 131 InsO kommen nicht in Betracht, da Kahne & Nügel GmbH keine Gläubigerin ist, § 132 Abs. 2

scheidet aus, da keine nahestehende Person. Über § 134 InsO kann nachgedacht werden, andererseits ist hier keine unentgeltliche Zuwendung gewollt, sondern ein günstiger Kauf.

§ 132 InsO: Der Kaufpreis lag deutlich unter dem Marktwert, daraus ergibt sich die gläubigerbenachteiligende Wirkung. Die Hinrichsen GmbH war zu dem Zeitpunkt auch zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO. Entscheidend ist daher die Kenntnis der Kahne & Nügel GmbH von der Zahlungsunfähigkeit.

Dazu gibt es hier keine Anhaltspunkte. Der Kaufpreis war auch nicht so niedrig, dass Kahne & Nügel GmbH von einer wirtschaftlichen Notlage ausgehen musste – was ein Umstand im Sinne des §§ 130 Abs. 2 iVm § 132 Abs. 3 sein könnte, aus dem ein billig und gerecht Denkender auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen hätte.

§ 133 InsO: Der gläubigerbenachteiligende Vorsatz des Geschäftsführers der Hinrichsen GmbH wird vermutet, da er die Zahlungsunfähigkeit und die gläubigerbenachteiligende Wirkung erkannt hat (so die Rechtsprechung). Allerdings ist für eine Kenntnis der Kahne & Nügel GmbH von diesem Vorsatz nichts mitgeteilt. Diese wird vermutet bei Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit und der benachteiligenden Wirkung, § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO. Die Kenntnis von der benachteiligenden Wirkung wird man annehmen können, da die Kahne & Nügel GmbH sich bei den Preisen für Zugmaschinen auskennen sollte. Allerdings ist nichts dafür erkennbar, dass Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit gegeben war.

Im Ergebnis also keine Anfechtung.

Geht man von der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit aus, so wäre der Verkauf anfechtbar. Als Rechtsfolge bestünde ein Anspruch des Insolvenzverwalters gegen die Kahne & Nügel GmbH auf Rückgabe der Zugmaschine und des Nutzungswertes für den Zeitraum des Besitzes, § 143 Abs. 1 InsO iVm 819 Abs. 1 BGB, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 S.2 BGB. Die Kahne & Nügel GmbH kann nur EUR 10.000 herausverlangen, § 144 Abs. 2 Satz 1 InsO. Den fehlenden Restbetrag kann sie zur Insolvenztabelle anmelden, § 144 Abs. 2 Satz 1 InsO.

2. Die Saldoreduzierung im Dreimonatszeitraumes ist eine kongruente Deckung (nach Kündigung der Linie bestand ein Anspruch auf Rückführung) im Sinne des § 130 InsO. Erwägen kann man, ob die Deckung inkongruent ist (dies wird von der Rechtsprechung abhängig gemacht von der Frage, ob das Konto weiter auch für Zahlungen an Dritte genutzt wird; wenn nicht, dann inkongruent). Die Rückführung des Saldos ist eine selbständige Rechtshandlung iSd § 129 InsO, die die Gläubiger benachteiligt. Denn ohne Verrechnung auf dem Konto hätten die Auszahlungsansprüche in Höhe von EUR 150.000 die Befriedigungsaussichten der Gläubiger verbessert. Angesichts der eigenen hohen Forderung kannte die Bank zumindest Umstände, die auf die Zahlungsunfähigkeit schließen ließen (§§ 130 Abs. 2 InsO): Rechtsfolge: Rückzahlung der EUR 150.000 zuzüglich Zinsen, § 143 Abs. 1 InsO iVm 819 Abs. 1 BGB, 818 Abs. 4, 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB für gezogenen Zinsen bzw. §§ 143 Abs. 1 S.2 InsO, 818 Abs. 1, 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 2, 987 Abs. 1 BGB für nicht gezogene.

3. Die Pfändung am 10. Juni ist nicht nach §§ 130, 131 InsO anfechtbar, da außerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantrag. Für eine Anfechtung nach § 133 InsO fehlt es an einer Rechtshandlung des Schuldners; der Vollstreckungsbeamte hat hier selbst weggenommen. Die Pfändung am 10. September 2010 ist ohne weiteres nach § 131 Abs. 1 Ziffer 1 InsO anfechtbar. Derartige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind inkongruent. Da der Scheck zur Befriedigung der allgemeinen Gläubiger nicht mehr zur Verfügung steht, sind diese benachteiligt.

Rechtsfolge wäre an sich die Herausgabe des Schecks (Grundsatz der Naturalrestitution). Da dieser bereits eingezogen wurde, wird Wertersatz geschuldet in Höhe von EUR 1.000. erfolgte jeweils eine Vollstreckungshandlung durch den Vollstreckungsbeamten der AOK.

4. Zu unterscheiden sind zwei Rechtshandlungen: Die **Sicherungsübereignung** erfolgt noch im Monatszeitraum der §§ 130, 131 InsO. Allerdings war zum damaligen Zeitpunkt T noch keine Gläubigerin. Auch für § 132 InsO fehlt es an der unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung, da die Sicherungsübereignung ohne Valutierung die Insolvenzmasse nicht schmälert. In Betracht kommt daher nur die Anfechtung der **Forderungsentstehung**, mit der die Sicherungsübereignung valutiert. Hier scheitert die Anfechtung an dem Bargeschäftseinwand des § 142 InsO wegen der gleichwertigen Diesellieferung. Daher keine Anfechtung möglich.